

**Kurztitel**

Schiffseichverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 667/1989

**§/Artikel/Anlage**

§ 21

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1990

**Text****Eichzeichen**

§ 21. (1) Als Nachweis der Eichung wird dem Fahrzeug ein Eichzeichen gegeben.

(2) Das Eichzeichen besteht aus den Kennbuchstaben des Schiffseichamtes, das die Eichung vorgenommen hat, und der Nummer des Eichscheines.

(3) Das Eichzeichen wird innerhalb des Rechtecks der mittleren Eichmarken eingeschlagen. Erhält ein Fahrzeug nur zwei Eichmarkenpaare, so wird das Eichzeichen an den hinteren Eichmarken eingeschlagen.

(4) Hat ein Fahrzeug Eichplatten gemäß § 20 Abs. 4 erhalten, so werden die Eichzeichen auf diesen Platten unaustilgbar angebracht.

(5) Das Eichzeichen wird ebenfalls in unaustilgbaren Schriftzeichen an einer gut sichtbaren Stelle auf einem Teil des Fahrzeuges angebracht, der fest, vor Stößen geschützt und dem Verschleiß wenig ausgesetzt ist. Diese Stelle ist im Eichschein in der Rubrik 31 anzugeben.